

Beitragsordnung der Bundesinitiative Impact Investing (BIII) e.V.

Beschlossen vom Vorstand am 8. Dezember 2021

Von der Mitgliederversammlung bestätigt am 9. Dezember 2021

Auszug aus der Satzung vom 9. Dezember 2021:

Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge zu leisten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Jahresbeginn im Voraus fällig.
2. Der Vereinsvorstand hat das Recht, beim Vorliegen besonderer Gründe den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu vereinbaren.

Eine Beitragsbefreiung wird gesondert geklärt. Die Liste der beitragsbefreiten Mitglieder und die jeweilige Begründung für die Beitragsbefreiung kann von den Mitgliedern zu jeder Zeit eingesehen werden.

3. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

I. Allgemeine Regelungen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist mit einer Frist von drei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich angepasst, kaufmännisch gerundet auf 50 Euro. Grundlage der Anpassung bildet die Inflationsrate. Eine erstmalige Anpassung erfolgt 2023.
3. Bei nicht termingerechter Zahlung des Beitrags ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die aufgrund der Beitreibung entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
5. Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nur für die verbleibenden vollen Monate des Beitrittsjahres geschuldet.

6. Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.
7. Satzungs- und beitragsordnungskonform erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

II. Eingruppierung

1. Jedes Mitglied gruppiert sich bei Eintritt selbst ein. Die Richtigkeit der Angaben kann auf Verlangen des Vereins durch eine Person aus der Gruppe der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe bestätigt werden. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einer anderen Eingruppierung führen, der Geschäftsstelle der BIII unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.
3. Der Jahresbeitrag ist je nach Mitgliedergruppe entweder festgelegt oder errechnet sich nach Jahresumsatz- oder Assets-under-Management-Kategorie.
4. Beitragsgruppen
 - a. Im Folgenden sind die Mitgliedergruppen aufgeführt, deren Mitgliedsbeitrag nach „Assets under Management“ (AuM) in AuM-Kategorien festgelegt wird:
 - Stiftungen
 - Family Offices
 - Banken
 - Versicherungen
 - Asset-Management
 - Pensionskassen
 - Einzelpersonen mit AuM über 200.000 Euro
 - b. Im Folgenden sind die Mitgliedergruppen aufgeführt, deren Mitgliedsbeitrag nach Umsatz in Umsatzkategorien festgelegt wird:
 - Unternehmen und Organisationen (Plattformen, Hubs etc.)
 - Sozialunternehmen und zivilgesellschaftliche Organisationen (NGOs, Unternehmen mit sozialer oder ökologischer Ausrichtung)
 - Beratungsunternehmen (Rechts- und Wirtschaftsberatung, thematische Beratungen mit Impact-Bezug, Finanzierungsberatungen [Agenturen], Rating-Agenturen)
 - Private Weiterbildungsorganisationen
 - c. Im Folgenden sind die Mitgliedergruppen mit festem Mitgliedsbeitrag aufgeführt:
 - Öffentliche Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen)
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Rechts- und Wirtschaftsberater:innen
 - Thematische Berater:innen mit Impact-Bezug

- Mitarbeiter:innen von Ministerien oder Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Forscher:innen
 - Studierende (jünger als 26 Jahre)
 - Einzelpersonen (als Fördermitglieder)
5. Kooperativ verbundene Vereine zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Im Rahmen einer „Austauschmitgliedschaft“ ist die BIII ebenfalls kostenfrei Mitglied des kooperativ verbundenen Vereins. Über die Austauschmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 6. Unternehmen und Organisationen (aus der Gruppe der nach Umsatz eingestufteten Mitglieder) die nicht älter als fünf Jahre sind, sowie Sozialunternehmen erhalten einen Rabatt von 30 Prozent auf den Mitgliedsbeitrag.
 7. Mitglieder mit festen Mitgliedsbeiträgen erteilen binnen drei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft ein Lastschriftmandat zugunsten der BIII. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
 8. Bei Eintritt eines Mitglieds, das bereits zuvor als Gast an vereinsinternen Aktivitäten teilgenommen hat, wird diese Zeit an die Mitgliedschaft angerechnet.

III. Umwandlung

1. Im Falle einer Umwandlung von Unternehmen bleibt die Beitragsbemessung für das laufende Kalenderjahr unberührt. Alle übertragenden und übernehmenden Rechtsträger haften für die Beitragsverbindlichkeiten einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände als Gesamtschuldner.
2. Neu gegründete oder auf andere Weise (Spaltung, Ausgründung, Umwandlung etc.) entstandene Unternehmen werden ab dem Beginn des auf ihre Eintragung folgenden Kalenderjahres eigenständig veranlagt. Bei Fusion erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Folgejahr unwiderleglich auf der Grundlage der AuM-Kategorie der bisherigen Mitgliedsunternehmen oder durch den im laufenden Kalenderjahr nachgewiesenen Umsatz.

IV. Mitgliedsbeiträge

1. Für folgende Mitgliedergruppen berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach AuM-Kategorien:
 - Stiftungen
 - Family Offices
 - Banken
 - Versicherungen
 - Asset-Management
 - Pensionskassen
 - Einzelinvestoren (>200.000 Euro)

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß folgender Tabelle festgelegt:

Assets under Management	Mitgliedsbeitrag in Euro p.a.
Mehr als 50 Mrd.	8.600
Mehr als 25 Mrd.	6.800
Mehr als 10 Mrd.	5.200
Mehr als 5 Mrd.	4.000
Mehr als 2,5 Mrd.	3.200
Mehr als 1 Mrd.	2.600
Mehr als 500 Mio.	2.300
Mehr als 250 Mio.	2.000
Mehr als 100 Mio.	1.700
Mehr als 50 Mio.	1.500
Mehr als 20 Mio.	1.300
Mehr als 10 Mio.	1.100
Mehr als 5 Mio.	900
Mehr als 2,5 Mio.	700
Mehr als 1 Mio.	600
Mehr als 500.000	500
Mehr als 250.000	400
Bis 250.000	300

2. Für folgende Mitgliedergruppen berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Umsatz:

- Unternehmen und Organisationen (Plattformen, Hubs etc.)
- Sozialunternehmen und zivilgesellschaftliche Organisationen (NGOs, Unternehmen mit sozialer oder ökologischer Ausrichtung)
- Beratungsunternehmen (Rechts- und Wirtschaftsberatung, thematische Beratungen mit Impact-Bezug, Finanzierungsberatungen und -agenturen, Rating-Agenturen usw.)
- Private Weiterbildungsorganisationen

Unternehmen und Organisationen (aus der Gruppe der nach Umsatz eingestufteten Mitglieder), die nicht älter als fünf Jahre sind, sowie Sozialunternehmen erhalten einen Rabatt von 30 Prozent auf den Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß folgender Tabelle festgelegt:

Umsatz p.a.	Mitgliedsbeitrag in Euro p.a.
--------------------	--------------------------------------

Mehr als 50 Mrd.	15.700
Mehr als 25 Mrd.	14.000
Mehr als 10 Mrd.	12.400
Mehr als 5 Mrd.	10.900
Mehr als 2,5 Mrd.	9.500
Mehr als 1 Mrd.	8.200
Mehr als 500 Mio.	7.000
Mehr als 250 Mio.	5.900
Mehr als 100 Mio.	4.900
Mehr als 50 Mio.	4.000
Mehr als 20 Mio.	3.200
Mehr als 10 Mio.	2.500
Mehr als 5 Mio.	1.900
Mehr als 2,5 Mio.	1.400
Mehr als 1 Mio.	1.000
Mehr als 500.000	700
Mehr als 250.000	500
Bis 250.000	400

3. Folgende Mitgliedergruppen zahlen einen festen Mitgliedsbeitrag:

Juristische Personen	Mitgliedsbeitrag in Euro p.a.
Öffentliche Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen)	1.200
Körperschaften des öffentlichen Rechts	1.200
Kooperativ verbundene Verbände („Austauschmitgliedschaft“)	0

Natürliche Personen	Mitgliedsbeitrag in Euro p.a.
Rechts- und Wirtschaftsberater:innen	400
Thematische Berater:innen mit Impact-Bezug	240
Mitarbeiter:innen von Ministerien oder Körperschaften des öffentlichen Rechts	120